



STEUERPFLICHT NATÜRLICHER PERSONEN

Natürliche Personen unterliegen der Steuerpflicht:

- Wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Eine Person hat einen steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt bzw. während mindestens 90 Tagen in der Schweiz verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt. Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde. Ausnahme: Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich in der Schweiz lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zur Pflege in einer Heilstätte aufhalten. Hat die steuerpflichtige Person mehrere Wohnsitze, so ist der Mittelpunkt der Lebensinteressen entscheidend. Dabei handelt es sich um den Ort, wo sie die meiste Zeit ihres Privatlebens und ihre Wochenenden verbringt und Mitglied von Vereinen ist. Der Ort des Wochenaufenthaltes ist ein häufiger Streitpunkt zwischen der steuerpflichtigen Person und der Steuerverwaltung. Wer sich zu oft am Arbeitsort oder am Zweitwohnsitz aufhält läuft Gefahr, den Status der Wochenaufenthalterin bzw. des Wochenaufenthalters zu verlieren.
- Wenn sie, ohne einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zu haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben, Besitzer eines Unternehmens oder einer Liegenschaft, Verwalter einer Einrichtung o. ä. sind. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Steuerpflichtige in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder in der Schweiz steuerbare Werte erwirbt. Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus der Schweiz oder mit dem Wegfall der in der Schweiz steuerbaren Werte.

Liegenschaften, Kollektivgesellschaften und Einzelfirmen werden dort besteuert, wo sie ihren Sitz haben. Somit kann es vorkommen, dass man in zwei verschiedenen Kantonen steuerpflichtig ist, wenn man z. B. in einem Kanton wohnt und in einem anderen Kanton eine Liegenschaft besitzt. Weil Steuern nicht doppelt erhoben werden können, legen die Steuerverwaltungen die entsprechenden Bestimmungen fest. Auf internationaler Ebene wurden Doppelbesteuerungsabkommen mit zahlreichen Staaten abgeschlossen, die verhindern, dass ein und dasselbe Einkommen bzw. Vermögen sowohl in der Schweiz als auch im Ausland versteuert werden muss.



BESONDERE REGELUNGEN

Ehegatten: Das Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet, jedoch wird der Vorzugstarif für Verheiratete angewandt. Im Kanton Freiburg wird das Teilsplittingverfahren angewandt. Die Besteuerung des Gesamteinkommens erfolgt zu einem Satz von 50 % des Gesamteinkommens. Ein Gesamteinkommen von beispielsweise 100 000 Franken wird somit zu dem für 50 000 Franken geltenden Satz besteuert. Auf Bundesebene gibt es keine Splittingmethode, allerdings wird ein Vorzugstarif für Verheiratete (Verheiratetentarif) angewandt. Die Ehegatten üben die gesetzlichen Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus, unterzeichnen die Steuererklärung und andere Dokumente zuhanden der Steuerbehörden gemeinsam und haften solidarisch für den Gesamtbetrag der geschuldeten Steuern. Diese Solidarität erlischt sobald die Ehegatten nicht mehr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und gilt auch für die unbezahlten Steuern. Ehegatten gelten steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als verheiratet. Heiratet also ein Paar am 12. Juli 2009, werden sie für das ganze Steuerjahr 2009 gemeinsam veranlagt (auf Grundlage der Steuererklärung, die sie anfangs 2010 ausgefüllt haben werden). Diese Regeln gelten auch für eingetragene Partnerinnen oder Partner.

Personen, die im Konkubinat leben, werden separat besteuert, was im Vergleich zu einem verheirateten Paar eine Einsparung bedeuten kann, weil die Folgen der kalten Progression aufgrund der Kumulierung der Einkommen vermieden werden. Die kalte Progression äussert sich dadurch, dass die Steuerpflichtigen – aufgrund der progressiven Steuertarife – in eine höhere Steuerkategorie kommen, weil ihre Einkünfte kumuliert oder erhöht werden. Allerdings werden sowohl die kantonalen als auch die eidgenössischen Gesetze nach und nach angepasst, damit die Auswirkungen dieser Diskriminierung der Ehepaare aus der Welt geschafft werden können.

Geschiedene oder getrennte Personen: Auf Bundesebene sowie in allen Kantonen haben die Scheidung und die gerichtliche Trennung der Ehe eine getrennte Veranlagung zur Folge, und zwar für das ganze Jahr, in dem das Urteil ausgesprochen wird. Dasselbe gilt auch bei bloss tatsächlicher Trennung der Ehegatten (d. h. ohne Gerichtsurteil), sofern diese von Dauer ist.

Witwen und Witwer: Wenn die Ehegattin oder der Ehegatte stirbt, muss die zurückgebliebene Person eine neue Steuererklärung ausfüllen, da die gemeinsame Besteuerung bei einem Todesfall endet. Folglich müssen zwei Steuerklärungen ausgefüllt werden: eine als Paar vor dem Tod und eine zweite als alleinstehende Person nach dem Tod. Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

http://www.fr.ch/bef/de/pub/familienordner_freiburg/zusammenleben/todesfall.htm

Kinder unter elterlicher Sorge: Minderjährige sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich selbständig steuerpflichtig. Das Erwerbs- und Ersatzeinkommen Minderjähriger wird getrennt vom Einkommen der Eltern besteuert (das Gleiche gilt für andere Einkünfte wie Spargewinne oder Lotteriegewinne).



Das allfällige Vermögen Minderjähriger wird jedoch zum Vermögen der Eltern hinzugerechnet. Einige Kantone gewähren gewissen Minderjährigen Spezialabzüge. Der Kanton Freiburg bspw. gewährt einen Abzug von 2000 Franken vom Auszubildenden- und Studierendenlohn.

Junge Erwachsene: Erreicht eine Jugendliche oder ein Jugendlicher die Volljährigkeit, muss sie oder er eine eigene Steuererklärung ausfüllen. Die Veranlagung erfolgt ab Beginn des Jahres, in dem die betroffene Person ihren 18. Geburtstag feiert. Bei Mündigkeit wird die betreffende Person selbständig steuerpflichtig, auch wenn sie kein Erwerbseinkommen erzielt.

Arbeitslose: Arbeitslose Steuerpflichtige müssen ihre Steuern zahlen, auch wenn die Arbeitslosigkeit nahezu immer mit einem Einkommensrückgang (20–30 %) einhergeht. Die arbeitslose steuerpflichtige Person wird während des laufenden Steuerjahres in den allermeisten Fällen zu hohe provisorische Steuerraten bezahlen, weil der veränderten Finanzlage grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der definitiven Veranlagung, also im Frühjahr des nächsten Jahres, Rechnung getragen wird. Die steuerpflichtige Person kann jedoch in der Regel eine Anpassung ihrer provisorischen Steuerrechnungen verlangen; dazu muss sie Kontakt mit der Kantonalen Steuerverwaltung aufnehmen

Erben: Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Folglich treten sie an die Stelle der verstorbenen Person und müssen ggf. ihre Steuerklärung ausfüllen und die noch offenen Steuern begleichen. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge, ausser sie verzichten auf das Erbe, schlagen dieses aus oder werden enterbt. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Stirbt eine Person mit Wohnsitz im Kanton Freiburg wird innert nützlicher Frist durch das Friedensgericht ein Inventarprotokoll betreffend die Vermögenswerte auf den Todestag aufgenommen. Dieses Inventar wird dem Erbschafts- und Schenkungssteueramt (ESSA) zugestellt welches wenn nötig die Steuer festsetzt: <http://admin.fr.ch/sisd/de/pub/index.cfm>.

Weitere Informationen in diesem Zusammenhang finden Sie unter:

http://www.fr.ch/bef/de/pub/familienordner_freiburg/zusammenleben/todesfall.htm

Gesellschaften: Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind keine Steuersubjekte. Die Teilhaberinnen und Teilhaber müssen den Anteil der ihnen zufallenden Unternehmenseinkünfte ihren eigenen steuerbaren Elementen hinzurechnen.

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Von der Steuerpflicht befreit sind namentlich die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen.